

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Auswahl von Teilnehmern
für den Weiterbildungsstudiengang
Klinische Medizintechnikforschung
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 2012

**Satzung zur Auswahl von Teilnehmern für den Weiterbildungsmasterstudiengang
„Klinische Medizintechnikforschung“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 31. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), unter besonderer Berücksichtigung des § 62 Abs. 1 HG und der §§ 2 S. 2, 3 S. 1 sowie 4 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03. Juni 2009 (Amtl. Bekanntmachungen, 39. Jg., Nr. 26 vom 05. Juni 2009), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Teilnehmern für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Klinische Medizintechnikforschung“. Der Studiengang wird von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 Abs. 1 in der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Klinische Medizintechnikforschung zuständig.

§ 2 Auswahl und Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfende gem. § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder englischer Sprache) im Original bzw. als beglaubigte Kopie beizufügen:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Klinische Medizintechnikforschung“ (im Internet zu finden unter: www.uni-bonn.de).
- Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-6 der Prüfungsordnung,
- Nachweis der bisherigen Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit.

Die Bewerber geben eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Klinische Medizintechnikforschung“ endet am 15. Juni für einen Studienstart zum Wintersemester. Es gilt der Tag des Posteingangs bei der Universität Bonn.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Folgende Maßstäbe zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:
- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-6 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Klinische Medizintechnikforschung“) unter Berücksichtigung der damit verbundenen ECTS-Note/Stufe;
 - b) Art einer Berufsausbildung oder -tätigkeit;
 - c) Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie

zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

(2) Der „Grad der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Punkt a) bewertet.

(3) Das Kriterium „Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Punkt b) bewertet.

(4) Zum Termin des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, haben die Bewerber neben der Einladung des Prüfungsausschusses einen gültigen Lichtbildausweis vorzulegen. Außerdem sind die in elektronischer Form mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen. Die Gespräche dauern mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Jedes Gespräch wird jeweils von einem Mitglied der Auswahlkommission in Gegenwart eines zweiten Kommissionsmitglieds geführt. Die Bewertung erfolgt durch beide Kommissionsmitglieder. Das Ergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Über die wichtigsten Gegenstände des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt, das von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist. Das Gespräch wird gemäß § 4 Abs. 2 Punkt c) bewertet.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gem. § 2 Abs. 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission und des Ergebnisses des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, auf Grundlage des in Abs. 2 dargestellten Bewertungsschemas.

(2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:

- a) Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses unter Berücksichtigung der damit verbundenen ECTS-Stufe (51%);
- b) die Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (25%);
- c) das Gespräch gem. § 3 Abs. 1 c (24%).

Zu a) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (a) wird wie folgt in Punkte (a1) umgerechnet:

1,0-1,3:	10 Punkte
1,4-1,7:	9 Punkte
1,8-2,1:	8 Punkte
2,2-2,5:	7 Punkte
2,6-2,9:	6 Punkte
3,0-3,3:	5 Punkte
3,4-3,7:	4 Punkte
3,7-4,0:	3 Punkte

Zusätzlich (a2):

Prozentualer Rang in der Referenzgruppe bis 10 %	= 10 Punkte
Prozentualer Rang in der Referenzgruppe 11-20 %	= 7,5 Punkte
Prozentualer Rang in der Referenzgruppe 21-30 %	= 5 Punkte
Prozentualer Rang in der Referenzgruppe 31-30 %	= 2 Punkte

a1 + a2 = a

- Zu b) Die Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (b):
Tätigkeit / Ausbildung im Bereich des im Studiengang angestrebten Berufsfelds gemäß Anlage a):
5 Punkte
Tätigkeit / Ausbildung in einem verwandten Bereich des im Studiengang angestrebten Berufsfelds gemäß Anlage b):
2,5 Punkte
Tätigkeit / Ausbildung außerhalb des Bereichs der im Studiengang angestrebten Berufsfelder:
1 Punkt.

- Zu c) Das Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, wird wie folgt bewertet (m):

Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums

Plausibel	schwer nachvollziehbar	nicht nachvollziehbar
1,5 Punkte	0,5 Punkte	0 Punkte

Angestrebte Umsetzung der zu erwerbenden Kompetenzen in der weiteren beruflichen Tätigkeit

Plausibel	schwer nachvollziehbar	nicht nachvollziehbar
1,5 Punkte	0,5 Punkte	0 Punkte

Ausführungen zur Verbindung von beruflicher Tätigkeit und Studium

Plausibel	schwer nachvollziehbar	nicht nachvollziehbar
1,5 Punkte	0,5 Punkte	0 Punkte

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:
 $a*5,1+b*2,5+m*2,4 = \text{Gesamtpunktzahl}$

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(4) Den Bewerbern wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens elektronisch durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt den Platz auf der Rangliste und die Bewertung der Kriterien, die zur Festsetzung des Platzes auf der Rangliste geführt haben. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Sie ist anzuwenden auf den ersten nach Inkrafttreten beginnenden Studiengang.

M. Baur

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Max Baur

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät vom 23. Mai 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage a)

Angestrebtes Berufsfeld ist die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen der klinischen Medizintechnikforschung mit Patientenbezug in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Forschungsinstituten und in der Medizintechnikindustrie.

Anlage b)

Verwandter Bereich des angestrebten Berufsfelds ist die Bearbeitung von wissenschaftlichen Vorgängen im Zusammenhang mit klinischer Medizintechnik z.B. in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Forschungsinstituten, in der Medizintechnikindustrie, bei Benannten Stellen, bei Genehmigungs- und Überwachungsbehörden oder als Sachverständige.